

# Universität Leipzig

## Juristenfakultät

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christoph Link  
Erlangen

Rechtsanwalt Torsten Schmidt  
Leisnig

### Kirchenrechtliches Seminar (Seminar zum Kirchenrecht und zur kirchlichen Rechtsgeschichte)

Sommersemester 2008

## Themenvorschläge

### **I. Thementeil: Grundlagen des Kirchenrechts**

#### **1. Biblische Grundaussagen als Grundentscheidung für die kirchliche Rechtsordnung**

Fundament aller christlichen Kirchen und Konfessionen ist die Heilige Schrift. Aus ihr werden für Glauben und persönliche Lebensgestaltung verbindliche theologische Aussagen entnommen. Nahe liegt daher, aus ihr oder aus gewonnenen Glaubensaussagen verbindliche Weisungen oder strukturelle Vorgaben für die kirchliche Rechtsordnung zu entnehmen.

Untersucht werden soll die Bedeutung der Heiligen Schrift für die kirchliche Rechtsordnung. Dabei wird auf die unterschiedlichen Rechtsquellen nach katholischem oder protestantischem Kirchenverständnis einzugehen sein. Die Frage „überpositiven Rechts“ (ius divinum, biblische Weisung usw.) soll erörtert werden.

#### **2. Das Kirchenrecht in der Theologie Martin Luthers und anderer Reformatoren**

Gerne wird die Verbrennung des Corpus Juris Canonici durch Martin Luther am 10. Dezember 1520 als Akt der Interpretation, der auf eine gewisse „Rechtsferne“ des Reformators und des Protestantismus deutet. Dies lohnt die Untersuchung, welches Verständnis Luther von „Recht“, „Kirchenrecht“ und der „Verrechtlichung“ im kirchlichen Raum hatte.

### **3. Das undeutliche Wort „Kirche“ im Kirchenrecht**

Im positiven Kirchenrecht aller Konfessionen befindet sich der Begriff der „Kirche“. Untersucht werden soll, welches Verständnis bzw. welches Selbstverständnis von „Kirche“ im Kirchenrecht der einzelnen Konfessionen zu finden ist. Dies wirft auch die Frage auf, welchen Geltungsanspruch kirchliches Recht hat und wer Bezugssubjekt bzw. –objekt kirchlicher Rechtssätze ist.

### **4. „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch“ – Rechtskritik und Rechtsverständnis bei Rudolf Sohm**

Kann es ein Kirchenrecht überhaupt geben? Darf die Kirche ihre Ordnung überhaupt rechtlich ausgestalten? – Diese Fragen werden aufgeworfen, wenn man sich mit der Rechtstheologie und dem Kirchenrechtsverständnis bei Rudolf Sohm auseinandersetzt. Untersucht werden soll welches Verständnis von „Kirche“ und „Recht“ Rudolf Sohm zugrunde legte und welche Aufgabe das Kirchenrecht seiner Auffassung nach hatte.

## **II. Thementeil: Grundfragen des Kirchenrechts**

### **5. Das Bischofsamt im kanonischen Recht**

Dem Bischof kommt im kanonischen Recht eine herausgehobene Stellung zu. Diese Stellung im katholischen Verständnis und im kanonischen Recht soll näher untersucht werden.

### **6. Das Bischofsamt im evangelischen Kirchenrecht**

Das Bischofsamt ist im deutschen evangelischen Kirchenrecht eine sehr junge Erscheinung, die erst mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments entstanden ist. Untersucht werden sollen die Stellung des Bischofs im evangelischen Kirchenrecht und das Verständnis vom Bischofsamt. Vergleichend kann auf die Stellung des Bischofs in anderen Konfessionen eingegangen werden und auf andere Leitungsglieder im evangelischen Kirchenrecht (etwa Kirchenpräsidenten, Präsidenten von Landeskonsistorien und Landeskirchenämtern, Superintendenten, Regionalbischöfe, Präboste usw.). Eingegangen werden kann dabei auf die historischen Wurzeln des Bischofsamtes und auf das Ringen um seine Einführung.

### **7. Aufgabe und Funktion der Visitation**

#### **- die historische Entwicklung und die Rechtsgrundlagen der Visitation**

Die Visitationstätigkeit der Reformatoren war ein wichtiges Mittel zur Einführung und Durchsetzung der Reformation sowie zur Entstehung eines evangelischen Kirchenwesens. Im kirchlichen Recht nahezu aller Landeskirchen findet sich deshalb die „Visitation“ als Rechtsinstitut, mit unterschiedlichen Arten und Formen, unterschiedlicher Ausgestaltung und unterschiedlicher Regelungsdichte.

Es soll näher untersucht werden, welche Aufgaben die Visitation hat und welches Verständnis ihr zugrunde liegt, wie sich die Visitation als Rechtsinstitut entwickelt hat und wo sie (etwa am Beispiel einer Landeskirche) ihren Niederschlag im positiven Recht gefunden hat.

### Aktueller Bezug:

In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Visitation äußerst marginal geregelt, und zwar in einer Generalverordnung des Sächsischen Kultusministeriums aus dem Jahr 1862, die teilweise obsolet geworden ist, und einer Visitationsrichtlinie des Landeskirchenamtes aus dem Jahr 1949. Dort heißt es ausdrücklich: „Das Landeskirchenamt hält die Zeit noch nicht für gekommen, eine endgültige Visitationsordnung in neuer Gestalt zu erlassen, ist vielmehr der Überzeugung, dass dafür erst noch Erfahrungen gesammelt werden müssen.“

Die Situation wird als unbefriedigend empfunden, weil das Fehlen einer klaren Ordnung und klarer Maßstäbe dem Visitor sehr große Freiräume belässt, zu einem uneinheitlichen Gebrauch führt und wohl enttäuschte Erwartungen der besuchten Kirchgemeinden und Kirchenbezirken erzeugt (bspw. haben „Bischofsvisitationen“ bzw. „Generalvisitationen“ des Landesbischofs in einem Kirchenbezirk bei Landesbischof Noth noch 8 Wochen Zeit in Anspruch genommen, während sich die Visitationen des jetzigen Landesbischofs Bohl auf eine Woche beschränken).

Seit der Visitationsrichtlinie sind 60 Jahre vergangen, um die „Erfahrungen zu sammeln“. Es gibt einige Stimmen, die nunmehr eine umfassendere Regelung der Visitation für sinnvoll halten. Hier kann rechtsvergleichend auch auf die Regelungen in anderen Landeskirchen zurückgegriffen werden.

## **8. Kirchenparlamentarismus ? – Die Synoden im evangelischen Kirchenrecht**

Gerne werden Synoden als „Kirchenparlament“ bezeichnet, obwohl neben einigen Gemeinsamkeiten (etwa Kirchengesetze zu erlassen) auch erhebliche Wesensunterschiede bestehen. Die Funktion der „Synoden“ bzw. das „Synodalprinzip“ im evangelischen Kirchenrecht soll untersucht werden. Dabei kann auf das Wesen von „Parlamenten“ im staatlichen Verfassungsrecht eingegangen werden und es mit der Synode verglichen werden.

## **9. Kirchliche Selbstverwaltungsgarantie für Kirchgemeinden und Kirchenbezirke im kirchlichen Recht**

In welchem Verhältnis stehen die einzelnen selbständigen Gliederungen einer verfassten Kirche? Diese Frage wirft sich immer wieder im Zusammenhang mit den Rechten und der Rechtsstellung von Kirchgemeinden auf.

Zu untersuchen ist, ob und in welcher Hinsicht Kirchgemeinden (bzw. im katholischen Kirchenrecht Pfarrgemeinden) selbständig sind. Dabei kann auch auf rechtliche Verbürgungen der Selbstverwaltung im Kirchenrecht und den Vergleich zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie eingegangen werden.

### Aktueller Bezug

Durch die sog. Verwaltungsstrukturreform in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz 2006) wurden bestimmte Aufgaben den Kirchgemeinden entzogen (insbesondere die Kassenverwaltung) und auf kirchenbezirkliche oder landeskirchliche Dienststellen übertragen. Dies hat zu heftiger Unruhe und erheblichen Auseinandersetzungen geführt.

Gegen das Kassenstellengesetz (als Teil des Verwaltungsstrukturgesetzes) hatten daraufhin 143 Kirchgemeinden Klage zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD erhoben. Mit Urteil vom 22. Juli 2008 hat das Gericht die Klagen als unzulässig (wegen Unzuständigkeit) abgewiesen.

Die Kirchgemeinden hatten sich sowohl vor Gericht als auch in der öffentlichen Debatte auf die „Selbstverwaltungsgarantie der Kirchgemeinden“ bzw. eine „Eigenständigkeit der Kirchgemeinden“ berufen. Tatsächlich wird in der Kirchenverfassung eine solche Selbstverwaltung postuliert.

Die Auseinandersetzung wirft die Frage auf, wie die Selbstverwaltung der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke im Kirchenrecht zu verstehen ist, ob und ggf. welche Parallelen zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 82 Abs. 2 SächsVerf gezogen werden können.

## **10. Das Kirchenmitglied**

Auch der Einzelne ist im kirchlichen Recht aller Konfessionen Adressat und Zuordnungssubjekt kirchlicher Rechtssätze. Rechtsvergleichend soll seine Stellung im evangelischen Kirchenrecht (etwa am Beispiel einer Landeskirche) und im kanonischen Recht untersucht werden. Auf die Fragen des Erwerbs und des Verlusts der Kirchenmitgliedschaft, auf mitgliedschaftliche Rechte usw. soll dabei näher eingegangen werden.

## **11. Subjektive Rechte im kirchlichen Recht und ihrer Durchsetzung**

In kirchlichen Bestimmungen finden sich immer wieder Formulierungen, die ihrem Wortlaut nach auf eine subjektiviertete Rechtsstellung des Einzelnen oder bestimmter kirchlicher Gliederungen deuten. So finden sich „Ansprüche“ auf Visitation, Beistand, Förderung, Seelsorge usw.

Dies wirft die Frage auf, ob diese „Ansprüche“ auch zu einer subjektiven Rechtsposition erstarkt sind, die etwa mit dem „subjektiv-öffentlichen Recht“ im staatlichen Recht vergleichbar wäre. Gibt es ein „subjektiv-kirchliches Recht“ ?

# **III. Thementeil: Kirchenrecht und staatliches Recht**

## **12. Die Rechtsgeltung des Kirchenrechts in der staatlichen Rechtsordnung**

Kirchliche Rechtssätze betreffen auch das kirchliche Wirken im weltlichen / staatlichen Raum. So machen bspw. kirchliche Rechtssätze Vorgaben für die Besetzung der Organe von Gliederungen der verfassten Kirche, stellen Genehmigungs- und Beteiligungspflichten kirchlicher Aufsichtsbehörden auf oder machen Vorgaben für die Gestaltung privatrechtlicher Vereinssatzung (bspw. im Diakoniesgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen für die sog. Ephoralvereine).

Dies wirft die Frage auf, ob kirchliche Rechtssätze „Gesetz“ im Sinne der staatlichen Rechtsordnung sind. Bedeutsam wird dies in der praktischen Rechtsanwendung, ob der Verstoß gegen bestimmte Genehmigungserfordernisse oder bestimmte kirchenrechtliche Pflichten ein Verstoß gegen ein „Verbotsgesetz“ im Sinne des § 134 BGB darstellt. Müssen etwa staatliche Grundbuchämter die Einhaltung kirchenrechtlicher Vorschriften (etwa Formvorschriften) prüfen? Bestehen Eintragungshindernisse bei der Registereintragung in Vereinsregister, wenn die

Satzung nicht den kirchenrechtlichen Vorgaben entspricht? Wird im Prozess vor staatlichen Gerichten eine objektive Geltung des kirchlichen Rechts vorausgesetzt, so dass der Richter kirchliche Rechtssätze „von Amts wegen“ anwenden muss oder müssen sich die Parteien auf die Geltung des kirchlichen Rechts erst berufen? Wird deshalb die Rechtskenntnis des Richters über kirchliche Rechtsnormen vorausgesetzt oder muss über den Inhalt kirchlicher Rechtssätze Beweis erhoben werden?

### **13. Die Koordination kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit**

Teilweise ersetzen innerkirchliche Rechtswege den Rechtsweg zu staatlichen Gerichten. Es soll näher untersucht werden, ob kirchliche Gerichtsentscheidungen der Kontrolle durch staatliche Gerichte unterliegen. Es soll auch untersucht werden, wie die kirchlichen Entscheidungen in der staatlichen Rechtsordnung umgesetzt und respektiert werden. Auf die verfassungs- und prozessrechtlichen Fragen ist einzugehen.

## **IV. Thementeil: Einzelfragen**

### **14. Altersbegrenzungen im Kirchlichen Recht - rechtstheologische Untersuchung zu vorhandenen Altersbeschränkungen im kirchlichen Recht und ihrer rechtlichen Zulässigkeit**

Im Kirchenrecht einzelner evangelischer Landeskirchen finden sich Altersbeschränkungen beim Zugang zu Ämtern usw. Die Zulässigkeit solcher Regelungen im Kirchenrecht ist umstritten. Die hier herangezogenen oder denkbaren Argumente sind zu untersuchen.

#### Aktueller Bezug:

Jüngst wurde in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die Wählbarkeit für kirchliche Ämter (Kirchenvorstand) auf 68 Jahre begrenzt. In der durch erhebliche Überalterung gekennzeichneten Landeskirche sind damit mehr als ein Drittel der Kirchenmitglieder von der Mitwirkung ausgeschlossen, obwohl gerade diese Altersgruppe diejenigen Mitglieder stellt, die am aktivsten und zahlenmäßig am stärksten am kirchlichen Leben teilnehmen. Viele Kirchenvorstände bestanden bisher zu einem großen Teil aus Vertretern dieser Altersgruppe.

Unter dem Schlagwort „kirchliche Altersdiskriminierung“ hat hier eine heftige Auseinandersetzung stattgefunden; insbesondere im Vorfeld der Kirchenvorstandswahlen 2008

Aufgeworfen ist die Frage, ob sich aus Schrift und Bekenntnis sowie aus höherrangigem Recht, insbesondere kirchlichem Verfassungsrecht sich Vorgaben und Bindungen entnehmen lassen.

### **15. Anbindung der Diakonie zur verfassten Kirche**

#### Aktueller Bezug:

Auch in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen sind Diakonische Werke ausschließlich privatrechtlich organisiert. Dies gilt auch für den Landesverband, dem Diakonischen Werk Sachsen e.V., der allerdings seinen Sitz in einem „Diakonischen Amt“ hat, in dem

die Entscheidungsträger als Kirchenbeamte kirchlich besoldet werden. Andererseits gibt es auch ein Diakoniegesetz der Landeskirche, das die Grundlagen der diakonischen Arbeit, den diakonischen Auftrag und eine gewisse Anbindung formuliert. Regelmäßig entstehen neue diakonische Träger, die in den Landesverband aufgenommen werden.

Zur Zeit gibt es mehrere aktuelle Szenarien:

Viele diakonische Träger empfinden die Anwendung kirchlichen Rechts (insbesondere des Arbeitsrechts) sowie herkömmliche kirchliche Gepflogenheiten oder überhaupt die kirchliche Bindung als Last. So werden von den Diakonischen Werken Tochtergesellschaften gegründet, die als Service-Gesellschaften oder Arbeitnehmerüberlassungsfirmen Mitarbeiter unterhalb kirchlicher Tarife beschäftigen. Vielfach werden ehemalige diakonische Mitarbeiter auf diese Gesellschaften im Wege des Betriebsübergangs ausgelagert. Dabei beschränkte sich das Out-Sourcing bisher zumeist auf Catering-, Reinigungs-, Hausmeister- und Servicebereiche (Lohnbuchhaltung etc.) und es schien eine „Hemmschwelle“ zu bestehen, auch die Pflegekräfte bzw. als „originär“ empfundene Arbeitsbereiche auszulagern.

Kann die verfasste Kirche durch rechtliche Mittel diese „Flucht aus den kirchlichen Bindungen“ verhindern? Welche rechtlichen (kirchenrechtlichen) Bindungen bestehen? Gibt es originäre diakonische Aufgaben oder einen Kernbereich diakonischer Aufgaben, der nicht ausgelagert werden darf?

Viele als e.V. organisierte Diakonische Werke setzen in ihren Satzungen als Mitgliedsvoraussetzungen nicht zwingend die Kirchenmitgliedschaft oder ACK-Mitgliedschaft voraus. In der Freude über ihr „Mittun“ wurden in den letzten 18 Jahren auch viele Nichtchristen als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen. Zumeist handelt es sich um nichtchristliche Mitarbeiter des betreffenden Diakonischen Werks und ihre Angehörige. Im Konfliktfall zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitern, aber auch bei anderen Auseinandersetzungen, organisieren diese Vereinsmitglieder den Austausch der kirchennahen Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und Richtungswechsel in der Geschäftspolitik.

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, um sich die Einflussmöglichkeit der verfassten Kirche zu erhalten?

## **16. Gestaltungsrahmen für eine kirchliche Schulgesetzgebung**

Anders als andere Landeskirchen verfügt die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über kein kirchliches Schulgesetz. Es gibt lediglich eine Richtlinie des Landeskirchenamtes über eine „kirchliche Anerkennung“. Außerdem wurde 2008 eine Evangelische Schulstiftung in Sachsen gegründet.

Zwar sind seit der Wiedervereinigung mehr als ca. 40 evangelische Schulen und Schulzentren entstanden, jedoch nur zwei allgemein bildende Schulen sind tatsächlich in Trägerschaft der verfassten Kirche. Alle anderen Schulen werden von unabhängigen Schulträgern unterhalten, die meist aus Elterninitiativen in Vereinsform entstanden sind.

Im Vordergrund der Gründung dieser Schulen stand häufig nicht der Wunsch nach religiöser Bildung, sondern der Erhalt eines Schulstandortes, den der Freistaat aufgegeben hatte und der nun in freier Trägerschaft wieder belebt werden sollte. In den Schulinitiativen sammeln sich deshalb zu einem großen Teil nichtkonfessionell gebundene Mitglieder. Sogar in den Vereinsvorständen und Leitungsgremien sind nichtkonfessionelle Mitglieder tätig.

Auch hier stellt sich die Frage nach der rechtlichen Anbindung zur verfassten Kirche. Immer häufiger wird bei einigen Schulvereinen ihre Anbindung zur verfassten Kirche in Frage gestellt.

Andererseits scheint das Anerkennungsverfahren undurchsichtig und rechtlich kaum ausgestaltet.

Neuerdings wird sogar der Ruf nach einer „kirchlichen Schulnetzplanung“ laut, da sich evangelische Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft gründen und wechselseitig Konkurrenzsituationen entstehen.

Welcher Regelungsrahmen wäre - auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen – sinnvoll? Welche Aufgaben und welche Funktion könnte eine landeskirchliche Schulgesetzgebung haben?

### **17. Aufgabe und Funktion kirchlicher Gerichtsbarkeit im kanonischen Recht**

Die katholische Kirche verfügt nicht nur über ein ausgebautes Rechtswesen, sondern auch über eine ausgebaute Gerichtsbarkeit. Dies Gerichtsbarkeit, ihre Zweige und ihre Funktionsweise sind vorzustellen.

### **18. Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirchen**

Auch das evangelische Kirchenrecht kennt eine kirchliche Gerichtsbarkeit. Die Arten, Funktion und Arbeitsweise kirchlicher Gerichte im evangelischen Kirchenrecht (etwa am Beispiel einer Landeskirche) sind darzustellen. Dabei soll auf die historische Entwicklung kirchlicher Gerichtsbarkeit und das Verhältnis zu kirchlichen Leitungsämtern eingegangen werden.

#### Aktueller Bezug

Das Gerichtsverfahren mehrerer Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Verwaltungsstrukturreform vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD hat auch die Fragen nach dem Bestehen gerichtlicher Zuständigkeiten und der Eröffnung eines Rechtsweges in kirchlichen Sachen aufgeworfen. Das Urteil vom 22. Juli 2008 verweist die klagenden Kirchengemeinden auf landeskirchliche Gerichte.

Dies ist Anlass, die verschiedenen kirchlichen Gerichtsbarkeiten zu untersuchen. Interessant ist dabei insbesondere der Rechtsschutz von Kirchengemeinden oder Kirchenmitgliedern gegen Kirchengesetze.

### **19. Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. EKM S. 183)**

Am 1. Januar 2009 ist die Kirchenverfassung EKM in Kraft getreten und damit ein mehrjähriger Fusionsprozess zweier Landeskirchen abgeschlossen. Die Kirchenverfassung bringt Neuerungen, die bislang dem Recht beider fusionierenden Landeskirchen fremd waren (etwa das Amt der Regionalbischöfe).

Das Werden und Entstehen der Verfassung, ihre Anleihen im Verfassungsrecht der beiden fusionierenden Kirchen soll beleuchtet werden.

### **20. Kirchenverfassungsreform in Sachsen**

2006 wurde auch die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens überarbeitet. Die historischen Wurzeln der Kirchenverfassung sowie die aktuellen Änderungen und Auswirkungen sollen vorgestellt werden

## **V. Thementeil: Kirchliche Rechtsgeschichte**

### **21. Die subsidiäre Fortgeltung des kanonischen Rechts im evangelischen Kirchenrecht – das Corpus Juris Canonici als Rechtsquelle des evangelischen Kirchenrechts**

Mit der Einführung der Reformation entstand nicht automatisch ein geschlossenes System oder eine umfassende Kodifikation protestantischen Kirchenrechts. Vielmehr blieben bestehendes Recht und bisheriges Rechtsverständnis erhalten, soweit es dem reformatorischen Anliegen nicht widersprach. Dies gilt auch für das Corpus Juris Canonici (CorpJC), in dem im Zeitpunkt der Reformation das kanonische Recht gesammelt war. Soweit durch kirchliche Gesetzgebung das alte kanonische Recht nicht aufgehoben oder obsolet wurde, gilt es teilweise noch heute fort.

Untersucht und dargestellt werden sollen die Entstehung und die Bestandteile des CorpJC sowie seine Fortgeltung im evangelischen Kirchenrecht. Unter Umständen können Beispiele dargestellt werden, bei denen es an einer kirchenrechtlichen Regelung fehlt und die deshalb den Rückgriff auf das CorpJC erfordern.

(zur Einführung vgl. Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, Studienbuch, 1. Aufl. München 2009 [C.H.Beck], § 13, 4. Der Kampf um das kanonische Recht, S. 85 ff Rn. 6 ff.).

### **22. Die Leisniger Kastenordnung von 1523 – Entstehung, Inhalt und Bedeutung**

Die Neuordnung des Kirchenwesens nach den Grundsätzen der Reformation erfolgte teilweise aufgrund landesherrlicher Initiative, teilweise aber auch durch die örtlichen Räte in den Städten. Die Kirche als Teil des Gemeinwesens wurde durch städtische Ordnungen mitgeregelt. Ein Beispiel einer solchen örtlichen Regelung ist die Leisniger Kastenordnung von 1523. Ihre Entstehung, ihr Inhalt, ihre Bedeutung und auch ihr Verhältnis zu anderen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sollen untersucht werden. Auf den Vorgang der Rezeption bzw. der Tradierung örtlicher Kirchenordnung sollte eingegangen werden.

### **23. Der Loslösungsprozess der Kirche vom Staat im 19. Jahrhundert**

Die Trennung zwischen Staat und Kirche durch den Umbruch 1918/1919 reiht sich in einen Loslösungs- und Emanzipationsprozess der Kirchen ein, der vor allem im 19. Jahrhundert sichtbar wurde. Zu nennen sind hier einerseits die territorialen Verfassungen (in Sachsen vgl. Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen 4. September 1831) und die Verwaltungsreformen am Anfang des 19. Jahrhunderts (vgl. in Sachsen etwa: Verordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen, vom 6. April 1835 [SächsGVBl. 1835, S. 237]; Verordnung der in Evangelici beauftragten Staatsminister, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen Mittelbehörden betreffend, vom 10. April 1835 [SächsGVBl. 1835, S. 243]). Andererseits ist es die sog. Synodal- und Konsistorialreform in den evangelischen

Landeskirchen am Ende des 19. Jahrhunderts (vgl. Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 30. März 1868, [SächsGVBl. 1868, S. 20]; Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1868, [SächsGVBl. 1868, S. 204]; Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, vom 16. April 1873 [SächsGVBl. 1873, S. 374]; Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 [SächsGVBl. 1873, S. 376]).

#### **24. Das sächsische Kirchsullehn – seine historische Herkunft und heutige Rechtsrelevanz**

Das öffentliche Schulwesen hat sich in Deutschland zumeist aus einem kirchlich verantworteten Schulwesen entwickelt. Auch in Sachsen stand das Schulwesen lange Zeit und in unterschiedlicher Ausgestaltung unter der Aufsicht kirchlicher Verwaltungsbehörden. Die Schule wurde teilweise durch kirchliche Bedienstete veranstaltet und beaufsichtigt, aus kirchlichem Vermögen finanziert und unterhalten. Diese Verbindung wird heute noch in den sog. „Schullehn“ und „Kirchsullehn“ deutlich (in anderen Landeskirchen auch als „Vereinigte Schul- und Küstervermögen“ bezeichnet). Sie sind nur sehr marginal in Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere in Bezug auf die gesetzliche Vertretung (vgl. § 49 Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens).

Um diese „Schullehn“ bzw. „Kirchsullehn“ und ihre Zuordnung gab es vor allem nach 1918 erhebliche Streitigkeiten. Die politischen Gemeinden bestritten die Zugehörigkeit als kirchliches Vermögen und ließen in den Grundbüchern teilweise Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuches eintragen. Trotz Aufteilungsbemühungen und einer nationalsozialistischen Aufteilungsgesetzgebung blieben die „Schullehn“ bzw. „Kirchsullehn“ im alten Rechtsbestand erhalten.

##### Aktueller Bezug:

Art. 12 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen verpflichtet den Freistaat Sachsen zur zügigen Vermögensauseinandersetzung der noch nicht getrennten Kirchsullehen.

Zwischen Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag wurden Grundsätze für die Auseinandersetzung erarbeitet.

#### **25. Der Kampf um den Religionsunterricht im Freistaat Sachsen in der Weimarer Republik**

Nach dem Umbruch 1918 hatten überwiegend sozialistisch und kommunistisch orientierte Kräfte die Regierungsgewalt übernommen, die ein sozialistisch-revolutionäres Programm verfolgten (vgl. „Aufruf der neuen Regierung“ vom 18. November 1918, An das Sächsische Volk!, SächsGVBl. 1918, S. 364). Dies schlug sich auch in einer kirchenfeindlichen Politik nieder. Eine dieser Maßnahmen war die Abschaffung des Religionsunterrichts (Übergangsgesetz für das Volksschulwesen, vom 22. Juli 1919, [SächsGVBl. 1919, S. 171]; Verordnung vom 23. Juli 1919 zur Ausführung des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919, vom 23. Juli 1919, [SächsGVBl. 1919, S. 185]).

Da dies im Widerspruch zu den Garantien der Weimarer Reichsverfassung stand, kam es zu einem Prozess vor dem Reichsgericht. Durch Urteil des IV. Zivilsenats vom 4. November 1920 (Tenor bekanntgemacht in RGBl. 1920, S. 2016 f) stellte das Reichsgericht die Unvereinbarkeit mit der WRV fest.

Untersucht werden sollen die Auseinandersetzungen im „sächsischen Kirchenkampf“ anhand der damaligen Rechtslage (insbesondere der Verfassungslage in Sachsen und im Reich). Der Prozessverlauf, die Hintergründe und Reaktionen zum Reichsgerichtsverfahren um das Übergangsschulgesetz könnten dargestellt werden. Eingegangen werden könnte auch auf die allgemeine Verfassungslage in Sachsen (ggf. die Reichsexekution gegen Sachsen) und auf den Zusammenhang in den späteren Auseinandersetzungen um die Staatsleistungen an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Reichsgericht, Schiedsspruch des IV. Zivilsenats vom 17. Februar 1926 – IV. TgB 320/25 – RGZ 113, 349; Reichsgericht, Beschl. des III. Zivilsenats vom 20. Mai 1930 – III TgB 98/29 – RGZ 129, 72).

#### Aktueller Bezug:

Die aktuellen Auseinandersetzungen im Religionsunterricht bzw. das Fach LER in Berlin und Brandenburg erinnert an die Auseinandersetzungen der Weimarer Zeit. Es lassen sich Parallelen erkennen, insbesondere im Hinblick auf das Verständnis vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

### **26. Die Evangelische Kirche und das evangelische Kirchenrecht im Nationalsozialismus**

Durch die Verfassung der „Deutschen Evangelischen Kirche“, in Kraft gesetzt durch ein staatliches Gesetz (Gesetz vom 14.07.1933), wurde die evangelische Kirche im Deutschen Reich umgestaltet. Welche Entwicklung das Kirchenrecht dabei nahm, soll untersucht werden. Insbesondere soll der Widerhall der ideologischen Neuausrichtung („Führerprinzip“ statt „Synodal- und Konsistorialprinzip“ usw.) beleuchtet werden.

Dabei sollte auch auf die Entwicklung der einzelnen Landeskirchen, ggf. am Beispiel einer Landeskirche eingegangen werden.

(Bspw. Sachsen: Am 7. Juni 1933 war der bisherige Landesbischof Ihmels an einem Krebsleiden gestorben. Diese Vakanz benutzte der damalige Innenminister Dr. Fritsch, um in einer Art Gewaltstreich am 30. Juni 1933 die Befugnisse sämtlicher kirchenleitender Organe (Landesbischof, Landeskonsistorium, ständiger Synodalausschuss) auf den Führer der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Pfarrer, Friedrich Coch, zu übertragen. Die Geheimräte im Landeskonsistorium wurden beurlaubt, desgleichen sieben Superintendenten und 14 Pfarrer. Der Kirchenkampf hatte damit in Sachsen begonnen. Am 7. Dezember sammelten sich die Pfarrer des »Notbundes«, aus dem die »Bekennende Kirche« hervorging, in der Zionskirche in Dresden und sprachen Friedrich Coch als Irrlehrer die geistliche Führung ab.).

### **27. Die katholische Kirche im Nationalsozialismus**

Zu Beginn der Machtübernahme der Nationalsozialisten kommt es zu einem Reichskonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich. Die Hintergründe, der Inhalt und die Folgen des Reichskonkordats, aber auch seine Beachtung und Umsetzung in der Rechtswirklichkeit sollen untersucht werden. Das Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche soll näher beleuchtet werden.

## 28. Erwin Jacobi und die Kirchenrechtswissenschaft in der DDR

Als letzter Kirchenrechtlicher an einer staatlichen Universität in der DDR gilt Erwin Jacobi. Als Leipziger Staats-, Arbeits- und Kirchenrechtler genoss er in beiden Teilen Deutschlands hohes Ansehen. Seine Rolle in der DDR-Rechtswissenschaft, die Bemühungen um die Erhaltung des Kirchenrechts in der DDR sollen untersucht werden.

Darüber hinaus sollten die allgemeine Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in der DDR, die eigene juristische Ausbildung der Kirchen, die Entwicklung kirchenrechtlich relevanter Publikationen usw. betrachtet werden.

## 29. Die Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts in der DDR

War der Status der Kirchen anfänglich auch in der DDR-Verfassung in Anlehnung an die Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung noch geregelt, fehlten seit 1968 Normen im positiven Recht der DDR zum Status der Kirchen.

Welchen rechtlichen Status die evangelischen Kirchen hatten, wie und auf welche Weise sie sich selbst verfassten, in welchen Handlungsformen sie agierten und welche rechtliche Bedeutung kirchliche Rechtsakte in der staatlichen Rechtsordnung hatten, soll untersucht werden.

### Weitere Themenvorschläge

Seminarteilnehmer können auch weitere Themenvorschläge unterbreiten. Gerne kann die Bearbeitung eines selbst gewählten Themas vereinbart werden.

### Teilnehmer

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Studierende der **Rechtswissenschaft** sowie Studierende **theologischer Studiengänge**.

Die Teilnahme von Studierenden anderer Studiengänge ist nach Absprache ebenfalls möglich.

### Termine und Ablauf

Das Seminar ist als Blockseminar – ggf. auf Wunsch auch an einem Wochenende - geplant. Die Termine werden in einer Vorbesprechung am Anfang des Semesters festgelegt / vereinbart.

Die Leistung des Seminarteilnehmers besteht aus einer schriftlichen Seminararbeit und einem Referat mit anschließender Diskussion.

Zur Seminararbeit:

Jeder Seminarteilnehmer erstellt eine Seminararbeit zu einem gewählten bzw. vereinbarten Thema. Die Seminararbeit sollte einen Umfang von 20 bis 30 Schreibmaschinenseiten (in der Regel 20 Seiten, bei Schriftgröße 12 und Zeilenabstand 1,5) aufweisen.

Die Seminararbeit ist mindestens 2 Wochen vor dem Referat schriftlich und in einem elektronisch verteilbaren Format (gängiges Dateiformat, z.B. Word-Dokument, pdf-Datei) bei den Dozenten einzureichen. Die Seminararbeit wird dann an alle Seminarteilnehmer verteilt, die die Arbeit lesen und sich so auf die Diskussion vorbereiten.

Zum Referat:

Zum Thema der Seminararbeit hält der Seminarteilnehmer ein mündliches Referat. Das Referat soll eine Dauer von ca. 30 Minuten haben. Zum Referat erstellt der Seminarteilnehmer ein Thesepapier (in der Regel nicht mehr als eine DIN-A4-Seite), das an alle Seminarteilnehmer vor dem Referat ausgehändigt wird und Grundlage des mündlichen Vortrags ist.

Das Referat soll keine wortwörtliche Wiederholung und keine Vorlesung der Seminararbeit sein (die ja jeder Seminarteilnehmer bereits kennt), sondern soll entweder bestimmte Schwerpunkte der Arbeit besonders herausstellen und vertiefen, oder einen Überblick über die Ergebnisse der eigenen Untersuchung bieten. Es soll stets den Einstieg in die anschließende Diskussion ermöglichen.

Diskussion:

Nach dem Referat besteht durch Dozenten und Seminarteilnehmer die Möglichkeit für Rückfragen oder kritische Anmerkungen. Der Referent soll die Möglichkeit haben argumentativ seine Untersuchungsergebnisse zu verteidigen.

Die Diskussion kann aber auch mit dem Thema im Zusammenhang stehende Fragen aufwerfen, die dann gemeinsam erörtert werden.

Hinweis:

Für Studierende der Rechtswissenschaft gilt im Übrigen die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig.

§ 21 Abs. 4 Prüfungsordnung hat folgenden Wortlaut:

„Die Bearbeitungszeit für die Seminararbeit im Zulassungsseminar (§ 20 Abs. 2 Nr. 6) beträgt neun Wochen; die Vortragszeit dreißig Minuten“

<b>Kontakt / Einschreibung</b>
--------------------------------

Für das Seminar ist eine Einschreibung mit gleichzeitiger Übernahme eines Seminarthemas erforderlich.

Eine Teilnehmer-/Anmeldeliste (Einschreibliste) liegt aus im

Sekretariat des Lehrstuhls von Prof. Dr. Jochen Rozek (Frau Helbig)  
Juristenfakultät  
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Verfassungsgeschichte und  
Staatskirchenrecht  
Otto-Schill-Straße 2, 04109 Leipzig  
Telefon 0341/9735170

Rückfragen sind ferner möglich bei den Dozenten:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christoph Link  
E-Mail: [linkerta@t-online.de](mailto:linkerta@t-online.de)

Rechtsanwalt Torsten Schmidt  
E-Mail: [Torsten.Schmidt@uni-leipzig.de](mailto:Torsten.Schmidt@uni-leipzig.de)